Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance

vom 11. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Dezember 2012 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Economics and Finance beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Trier mit Schreiben vom 20. Dezember 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Zeugnis
- § 9 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance des Fachbereichs IV an der Universität Trier. (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines "Bachelor of Science (B.Sc.)". Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

- ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
- Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).
- Mathematikkenntnisse auf einem Abiturniveau, das zur Teilnahme an den mathematisch/statistisch orientierten Lehrveranstaltungen befähigt.

§ 3 Gliederung des Studiums

Der Studiengang wird als 1-Fach-Studium angehoten.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) liegt zwischen 105 und 109 SWS.
- (2) Bei Wahlfächern, die nicht aus dem WiSo-Bereich stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.
 (3) Die den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, wie auch Qualifikationsziele, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen usw. der einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt. (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Moduls voraussetzen (Prüfungsvorleistungen). Eine Studienleistung, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist, kann bei der Bildung der Note für die Modulprüfung berücksichtigt werden (prüfungsrelevante Studienleistung). Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen. Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, bekannt gegeben. Bei Modulen, welche nicht aus dem Lehrangebot der VWL stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches. (2) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch im Antwort-Wahl-Verfahren ("Multiple-Choice"- (MC-)Verfahren) durchgeführt werden. Der im MC-Verfahren geprüfte Teil einer Klausur ist separat zu bewerten. Der Bewertungsschlüssel ist in der Klausur offen zu legen. Eine MC-Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der auf den MC-Prüfungsteil entfallenden Bewertungspunkte erreicht wurden oder wenn die von einem Prüfling erzielte MC-Punktezahl um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlich erreichte Bewertungspunktzahl aller Teilnehmenden im MC-Teil einer Klausur unterschreitet. Die Leistungen der MC-Prüfungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

"sehr gut" wenn mindestens 75 Pro-

zent,

"gut" wenn mindestens 50 aber

weniger als 75 Prozent,

"befriedigend" wenn mindestens 25 aber

weniger als 50 Prozent,

"ausreichend" wenn keine oder weniger als

25 Prozent,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. Wurde eine schriftliche Prüfung nur zum Teil als MC-Prüfung durchgeführt, so errechnet sich die Gesamtnote der Klausur aus dem gewichteten Noten-Mittelwert der beiden Klausurteile (MC-Prüfung und Klausurfragen), wobei die Gewichtung entsprechend der für die beiden Teile vorgesehen Bearbeitungszeit oder des Anteils an der in der Prüfung zur erzielenden Gesamtpunktzahl erfolgt.

(3)Jede Prüfung kann einmal wiederholt werden. Mit Ausnahme der Module Wissenschaftliches Arbeiten (Economics and Finance), Praktiker-Workshop und VWL-Spezialisierung (Teil B) sowie der Bachelorarbeit wird in den übrigen Modulen innerhalb der Regelstudienzeit insgesamt vier Mal die Möglichkeit zu einer Ergänzungsprüfung gewährt, wenn ein Modul nach der Wiederholung einer Prüfung nicht bestanden ist. Dabei besteht die Option auf eine Ergänzungsprüfung zwei Mal im Rahmen der Module 1 bis 9 (ohne Modul 5) und zwei Mal im Rahmen der Module 10 bis 21 (ohne Module 18 und 19). Für das Modulpaar 1 und 2, das Modulpaar 3 und 4, das Modulpaar 6 und 7 und das Modulpaar 8 und 9 kann jeweils nur eine Ergänzungsprüfung gewährt werden. Diese wird in der Form einer schriftlichen Prüfung angeboten. In den anderen Modulen wird die Ergänzungsprüfung in mündlicher Form abgehalten. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. (4) Die Anmeldung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. zum dritten schriftlichen Versuch hat bis zum Ende des Anmelnächst dezeitraums des möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird oder wenn versucht wird, die Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

- (5) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte des Moduls an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.
- (6) Die Festsetzung der Anmeldungs- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im Fach Volkswirtschaftslehre geschrieben. Ausnahmen sind auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag muss durch eine Professorin oder einen Professor des Faches VWL genehmigt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
 - hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;

 Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

- (3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.
- (4) In die fachliche Betreuung und die Begutachtung von Bachelorarbeiten können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 8 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 11. Januar 2013

Der Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

Anhang

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 105 - 109 SWS teilzunehmen.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Nr.	Bezeichnung	Dauer (in Se- mester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modul- prüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
1	Grundzüge der VWL I	1	5	Keine	Klausur (60 Min)
2	Grundzüge der VWL II	1	5	Keine	Klausur (60 Min)
3	Grundzüge der BWL I für BWLer	1	5	Keine	Klausur (90 Min)
4	Grundzüge der BWL II für BWLer	1	5	Keine	Klausur (90 Min)
5	Wissenschaftliches Arbeiten (Economics & Finance)	2	10	Keine	Hausarbeit/Klausur
6	Mathematik I	1	5	Keine	Klausur (90 Min)
7	Mathematik II	1	5	Keine	Klausur (90 Min)
8	Statistik I	1	5	Keine	Klausur (90 Min)
9	Statistik II	1	5	Keine	Klausur (90 Min)
10	Ökonometrie	1	10	Statistik I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
11	Allgemeine VWL I	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
12	Allgemeine VWL II	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
13	Allgemeine VWL III	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
14	Allgemeine BWL II	1	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
15	VWL-Spezialisierung: Geld und Internationale Wirtschaft (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
16	BWL-Spezialisierung: Finance and Banking (Teil I)	1	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
17	BWL-Spezialisierung: Finance and Banking (Teil II)	1	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
18	Praktiker-Workshop	1	8	Keine	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit mit Präsentation oder mündliche Prüfung
19	VWL-Spezialisierung (Teil B)	1	10	siehe Tabelle 1	siehe Tabelle 1
20	Wahloption	1	10	siehe Tabelle 2	siehe Tabelle 2
21	Wahlfach	1-2	10	siehe Tabelle 3	siehe Tabelle 3
22	Bachelor-Arbeit	1	12	siehe Allg. PO	schriftliche Arbeit

Tabelle 1: Auswahlmöglichkeiten für das Modul "VWL Spezialisierung (Teil B)" (Modul 19)

Bezeichnung	Dauer (in Se- mester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modul- prüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
VWL-Spezialisierung: Geld und Internationale Wirtschaft (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Prä- sentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
VWL-Spezialisierung: Staatswissenschaft (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Prä- sentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
VWL-Spezialisierung: Empirische Wirtschaftsforschung (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Prä- sentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)
VWL-Spezialisierung: Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung (Teil B)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%) und entweder Klausur (60 Min) oder Hausarbeit mit Prä- sentation oder mündliche Prüfung (Anteil 75%)

¹ Für das Modul "VWL-Spezialisierung (Teil B)" kann nur jene VWL-Spezialisierung ausgewählt werden, welche auch für das Modul "VWL-Spezialisierung (Teil A)" gewählt wurde.

Tabelle 2: Auswahlmöglichkeiten für das Modul "Wahloption"² (Modul 20)

Bezeichnung	Dauer (in Se- mester)	LP	Voraussetzungen (bestandene Modul- prüfungen)	Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevanten Studienleistungen
VWL-Spezialisierung: Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
VWL-Spezialisierung: Staatswissenschaft (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
VWL-Spezialisierung: Empirische Wirtschaftsforschung (Teil A)	1	10	Grundzüge der VWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
BWL-Spezialisierung: Steuerarten und Unternehmensbesteuerung	1	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
BWL-Spezialisierung: Financial Accounting	1	10	Grundzüge der BWL I und II	Klausur (90 Min) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Elemente der linearen Algebra	1	5	Mathematik I und II	entsprechend der Fachprüfungsordnung
Numerik für Wirtschaftswissenschaftler	1	5	Mathematik I und II	entsprechend der Fachprüfungsordnung
Wahrscheinlichkeitsrechnung	1	10	Mathematik I und II	entsprechend der Fachprüfungsordnung

² Für das Modul "Wahloption" kann nur eine VWL-Spezialisierungen (Teil A) ausgewählt werden, welche nicht bereits als Modul "VWL-Spezialisierung (Teil A)" angerechnet worden ist.

Tabelle 3: Auswahlkatalog für das Modul Wahlfach (Modul 21)

	Bezeichnung	Dauer	LP		Art und Dauer der Modulprüfung(en) oder ggf.
١		(in Se-		prüfungen)	prüfungsrelevanten Studienleistungen
١		mester)			
I	Grundl. der Psychologie für	1	10	entsprechend der jeweiligen	entsprechend der jeweiligen Fachprüfungsordnung
١	Bachelor; Japanologie; Philo-			Fachprüfungsordnung	
١	sophie: Grundlagen und				
١	Grundfragen der Ethik; Poli-				
١	tikwissenschaft; Recht; Sino-				
١	logie; Slavistik/Russisch;				
١	Wirtschaftsinformatik				
- 1		1	l .		l